

**Reglement
über die Spezialfinanzierung
Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen**

7. Dezember 2010

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 30. März 2000,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierungen bezwecken die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinde.

Art. 2 Äufnung

¹ Die Spezialfinanzierungen werden jährlich durch einen Betrag zu Lasten der Laufenden Rechnung geäufnet. Dieser beträgt

- a minimal 0,5% und maximal 1% des Gebäudeversicherungswertes der betroffenen Liegenschaften (exkl. Räumlichkeiten des Restaurant Piazza),
- b minimal 1% und maximal 2% des Gebäudeversicherungswertes für die Räumlichkeiten des Restaurant Piazza inkl. Küche, Warenlift und alle weiteren Räume und Anlagen im Alleingebrauch des Restaurants.

² Die Spezialfinanzierungen werden bis auf maximal 10% des Gebäudeversicherungswertes der betroffenen Liegenschaften geäufnet.

Art. 3 Entnahmen

Die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen entsprechen den Saldi der Konten 9630.3430 ¹ und 9630.3431 der betroffenen Liegenschaften nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.

Art. 5 Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Spezialfinanzierungen ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

Art. 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es findet erstmals für die Jahresrechnung 2011 Anwendung.

¹ Änderung GR-Beschluss vom 15.06.2020

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Saldi per 31. Dezember 2010 der bisherigen auf die neuen Spezialfinanzierungen übertragen (Konten 2281.12 und 2281.14 auf die Spezialfinanzierung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Konto 2281.13 auf die Spezialfinanzierung Restaurant Piazza gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b).

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2010.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Max Mathys

sig. Hansjörg Lanz

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement nach Massgabe von Artikel 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 29. Oktober bis 30. November 2010 zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Urtenen-Schönbühl, 4. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz